

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02. März 2011

Nr. 4

Inhalt

Seite

Impressum..... 1

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“; Verf.-Nr. 611-46 ML 0215**
hier: **vorläufige Anordnung vom 18.02.2011** 2 - 7

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Rothenschirmbach FL Verfahrens- Nr.: 611-46 ML0215

VORLÄUFIGE ANORDNUNG vom 18.02.2011

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft, insbesondere des Baus von Wirtschaftswegen wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG bezeichnet sind, zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung. (Anlage 1, 2).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	vorübergehender Entzug (m ²)	dauernder Entzug (m ²)	Nr. der Maßnahme
Rothenschirmbach	4	127	255	93	W07
Rothenschirmbach	4	130	537	236	W07
Rothenschirmbach	4	134	890	352	W07
Rothenschirmbach	4	137	991	399	W07
Rothenschirmbach	3	156	255	106	W07
Rothenschirmbach	4	196	660	264	W05
Rothenschirmbach	4	193	1001	404	W05
Rothenschirmbach	4	61/10	410	164	W25

Rothenschirmbach	4	61/9	290	116	W25
Rothenschirmbach	4	61/8	320	128	W25
Rothenschirmbach	4	61/7	300	120	W25
Rothenschirmbach	4	61/6	30	124	W25
Rothenschirmbach	4	61/5	320	128	W25
Rothenschirmbach	4	61/4	370	148	W25
Rothenschirmbach	4	140	430	172	W25
Rothenschirmbach	4	143	480	192	W25
Rothenschirmbach	4	146	192	77	W25
Rothenschirmbach	3	185	60	-	W25
Rothenschirmbach	3	188	447	182	W25
Farnstädt	12	26/1	2800	1120	W25
Farnstädt	12	26/28	50	20	W25
Farnstädt	12	26/36	3590	1436	W25
Farnstädt	12	26/29	40	16	W25
Farnstädt	12	26/13	4380	1752	W25
Farnstädt	12	26/30	70	28	W25
Farnstädt	12	26/18	2950	1830	W25
Farnstädt	12	26/31	50	-	W25
Rothenschirmbach	4	61/10	369	-	R01
Rothenschirmbach	4	61/9	436	-	R01
Rothenschirmbach	4	61/8	476	-	R01
Rothenschirmbach	4	61/7	441	-	R01
Rothenschirmbach	4	61/6	449	-	R01
Rothenschirmbach	4	61/5	443	-	R01
Rothenschirmbach	4	61/4	1360	-	R01
Rothenschirmbach	4	140	2589	-	R01
Rothenschirmbach	4	143	1440	-	R01
Rothenschirmbach	4	146	124	-	R01
Farnstädt	12	26/1	2246	-	R01

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Rothenschirmbach FL – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lothar Reule, ab **31.03.2011** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

zu I: Das Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL, Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis, ist durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 13.10.2006 nach §§ 86 ff FlurbG und §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) eingeleitet worden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen. Weiterhin sollen mit dem Verfahren Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Bau der Bundesautobahn A 38 gelindert und vorhandene sowie durch den Autobahnbau entstehende Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz soll nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt werden, um den Anforderungen einer modernen, leistungsorientierten Landwirtschaft zu genügen.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) ist mit Datum vom 14.06.2010 durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd genehmigt worden.

Mit der Realisierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen, der Wegebaumaßnahmen sowie der bodenverbessernden Maßnahme soll zum 01.04.2011 begonnen werden.

Damit die durch den Wegebau hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft, wie im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG vorgesehen, mit Abschluss der Baumaßnahmen kompensiert sind, ist auch mit der Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zeitnah zu beginnen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

III. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (siehe Pkt. I.1) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **31.03.2011** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

IV. Hinweis

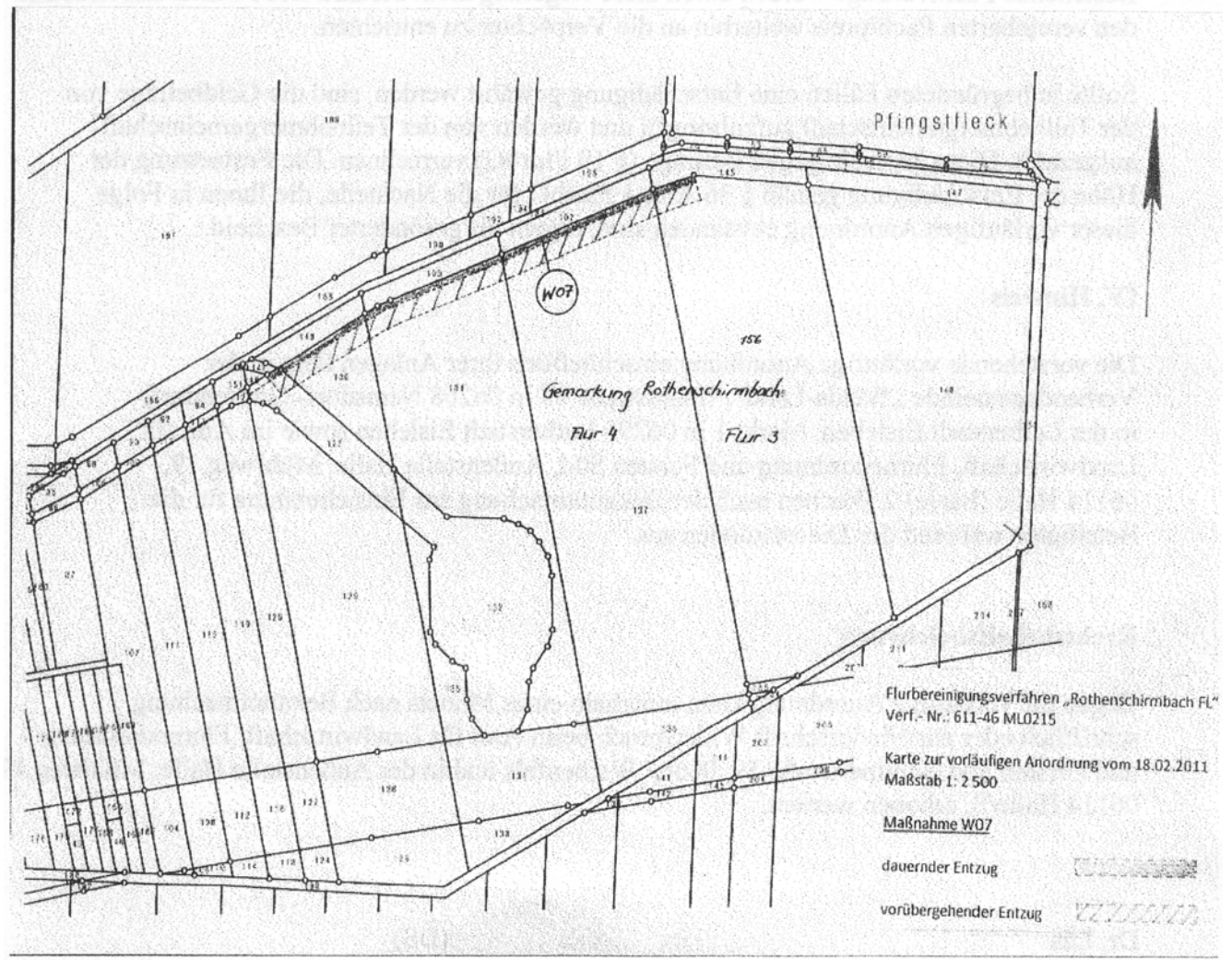
Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt in der Verbandsgemeinde „Weida-Land“, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf- Göhrendorf, in der Lutherstadt Eisleben. Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) 2 Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

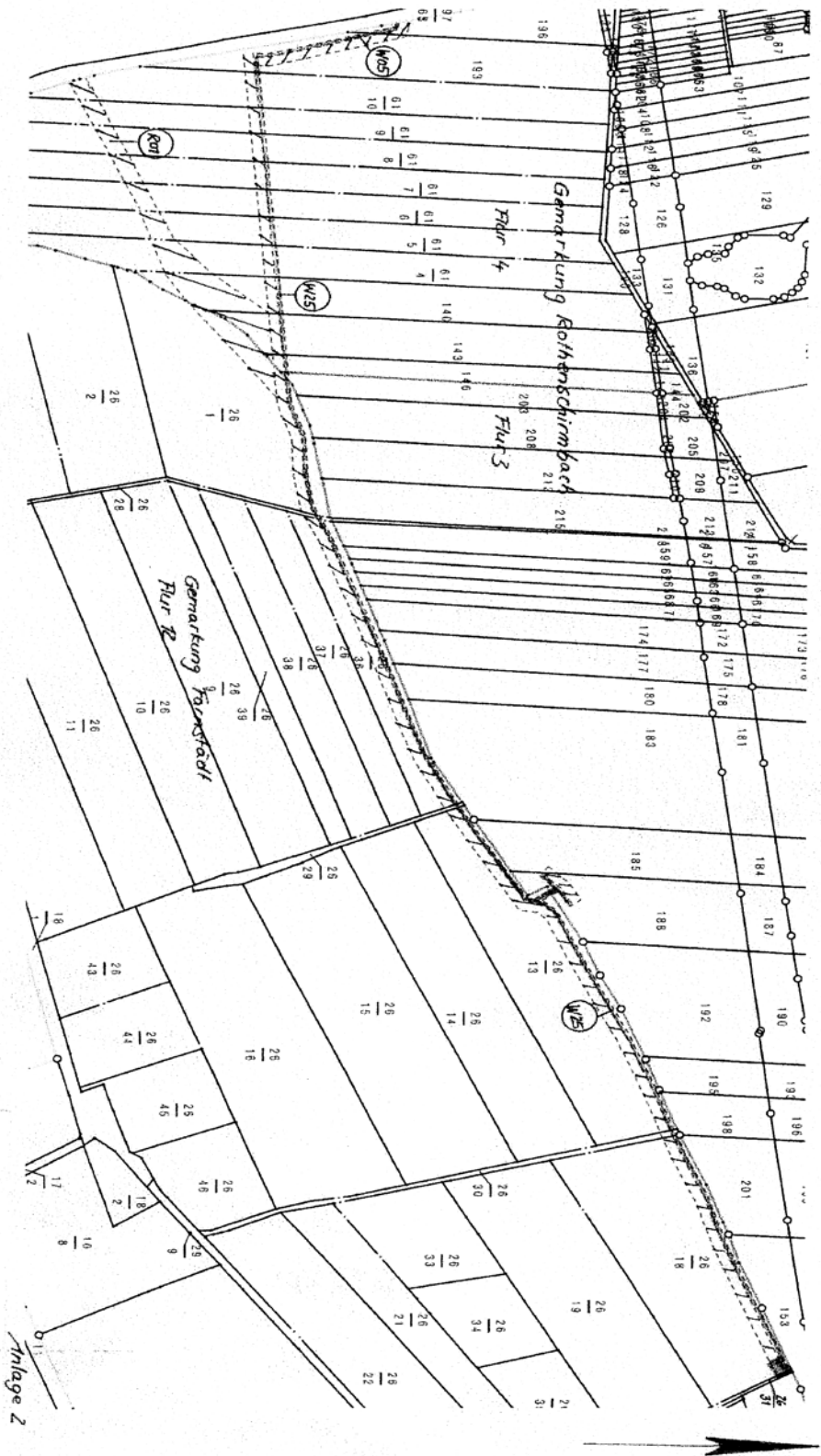
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels und in der Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. erhoben werden.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)





Furberreinungsverfahren „Rothenschirmbach Fl.“
Verf.-Nr.: 611-46 M10215

Karte zur vorläufigen Anordnung vom 18.02.2011
Maßstab 1:5.000

Maßnahmen W05, W25, R01

dauernder Entzug

vorübergehender Entzug

